

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 24.06.2018

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

am 14.06.2018 war es nun soweit, daß der Rotzige Querulant Opelt zwecks seiner Berufung gegen das Urteil des Amtsgericht Chemnitz wegen angeblicher Beleidigung vor dem Landgericht Chemnitz erscheinen durfte.

Dem rQ hat schon nichts Gutes geschwunt, da er ähnliches bereits am LG Zwickau im Jahr 2005 erleben durfte. Im Gegensatz zu diesem aber war die Sitzung nicht nur eine Nummer, sondern mehrere Nummern verschärft. Hat am LG Zwickau der rQ seinen [Prozeßantrag](#) sogar noch vom Richter vorgelesen bekommen, so waren nunmehr am LG Chemnitz die Anträge genau wie am AG Chemnitz und am LSG Chemnitz vom jeweiligen Richter außenvorgelassen.

Eine Eröffnung der Sitzung nach Protokollvorschrift hat überhaupt nicht stattgefunden. Gerade einmal hat der vermeintliche Richter seinen Namen zwischendurch mit bekannt gegeben, so daß der blinde rQ noch nicht einmal erfahren durfte, daß außer diesem auch noch zwei Schöffen anwesend waren und ein Staatsanwalt.

Dafür hat er aber nach dem die Daten des rQ abgefaßt wurden, gleich mit der Berichterstattung angefangen, wahrscheinlich wollte das LGC Geld sparen und hat dafür nicht einen extra Berichterstatter hinzugezogen. Da er aber sofort in die Berichterstattung eingetreten ist, war es dem rQ nach Vorschrift des Gesetzes nicht mehr möglich den herzallerliebsten Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Befangenheit wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs, das nicht nur nach GG zu gewähren ist, sondern auch

Nach der ständigen Rechtsprechung des 3 x G, das dazu erst 2017 zwei Entscheidungen erlassen hat, worauf der rQ sich auf eine von beiden in der Berufung bezogen hat. Die Berufung hat der rQ am AGC eingelegt. Von dort aus geht sie lt. Gesetz zur Staatsanwaltschaft und von dieser zur Berufungsinstanz, hier also dem LG Chemnitz. Somit hat dieser Richter entsprechende Anträge vorliegen gehabt, meinte aber in der Sitzung, daß die Anträge nicht in der Berufung gestellt würden, sondern bei ihm selbst.

Einen Unbedarften würde das zum Schweigen bringen; der rQ sagt aber klar, daß durch Übergabe der Berufungsschrift die Anträge eben bei diesem Richter vorgelegt wurden. Als der rQ daraufhin sagte, dann gehen wir doch gleich zu meinen Anträgen, wurde er natürlich wieder abgeblockt. Denn wie kann es denn sein, daß dieser vermeintliche Richter einen **nicht** stattgefundenen verfassungsgebenden Kraftakt nachweisen kann, der dann dieses herzallerliebste Leut vom Verdacht der Amtsanmaßung freisprechen würde.

So mußte dieses also nach Möglichkeit verhindert werden, auch die großzügig gewährte Befragung an den Zeugen Wahl, Richter am LSG, wurde gleich nach drei Worten abgebrochen, denn es hätte ja dazu kommen können, daß erstens der Zeuge nach den Verweigerten Anträgen befragt werden hätte können und zweitens aufgedeckt hätte können, daß der eigentliche Strafbefehl auf einer falschen Verdächtigung beruht.

So spulte dann der vermeintliche Richter am LGC sein Spiel bis zum Ende ab, wo er dann dem rQ wiederum „großherzig“ das letzte Wort gewährte.

Dort weiß der rQ darauf hin, daß er selbst sein Gewissen der Wahrheit verpflichtet und der Richter nach § 38 DRiG der Wahrheit und der Gerechtigkeit verpflichtet wäre; so es der richtige Zeitpunkt wäre, endlich aufzuzeigen, wann nun der verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden hätte. Mitnichten bekam der rQ eine Antwort, sondern der vermeintliche Richter verschwand für 5 Minuten um dann sein wahrscheinlich vorgefaßtes Urteil zu verkünden, das dann aber wenigstens

keine Erhöhung des Strafmaßes enthielt, was wiederum nach Gesetz verboten wäre, obwohl das gesetzeswidrig am AGC bereits geschah.

Aber was will ich hier weiter jammern. Es bedarf der selbstbewußten Eigenverantwortung um sich mit seinem gesamten Mut und Stärke gegen ein solches Unrecht zu wehren.

Und jedem ehrlich und aufrichtigem Menschen stelle ich nun die eingelegte Revision und die Begründung dazu offen als Hilfe zur Selbsthilfe für die Menschen. Letztendlich ist es nun zweifelhaft, inwieweit dem rQ wenigstens nach BRiD-Gesetz Recht widerfährt, denn der rQ erkennt das BRiD-Gesetz bekanntlicher Weise nicht an und beruft sich auf das verbindliche Völkerrecht. Nach dem verbindlichen Völkerrecht steht dem deutschen Volk das Recht auf Selbstbestimmung zu, mit dem es sich eine Verfassung schaffen muß, um endlich die rechtswidrigen Zustände auf deutschem Boden zu beenden und zum anderen die Angriffskriege, die ebenfalls wieder von deutschem Boden ausgehen, zu stoppen.

Dazu hat der Bund Volk für Deutschland für den zivilen Weg dahin die [Bürgerklage](#) erstellt.

Nun aber hier zur [Einlegung der Revision](#) und [zur Begründung](#).

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de